

wegung-, Er sichert, daß gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau—Energie die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs, der Betriebskollektivverträge und der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in seinem Bereich erarbeitet werden.

§ 8

(1) Der Minister hat ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung sowie einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität die wissenschaftlich-technische Arbeit in seinem Bereich zu leiten und zu planen sowie zu kontrollieren. Er sichert, daß zur Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Vorzüge des sozialistischen Wirtschaftssystems umfassend genutzt werden, der Plan Wissenschaft und Technik durchgesetzt wird" und alle Voraussetzungen für die planmäßige Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Praxis entsprechend den volkswirtschaftlichen Zielstellungen geschaffen werden.

(2) Der Minister sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung der Reproduktionsprozesse durch die Festlegung abrechenbarer Aufgaben für die

- Weiterentwicklung vorhandener und die Einführung neuer Technologien;
- gezielte Verwirklichung der sozialistischen Rationalisierung;
- Weiterentwicklung und effektive Anwendung neuer Werkstoffe einschließlich der Nutzung von Substitutionsmöglichkeiten;
- rationelle Anwendung von Energie und Rohstoffen;
- Schaffung erforderlicher wissenschaftlich-technischer Voraussetzungen für die festgelegte Inbetriebnahme von neuen Kapazitäten der in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben.

(3) Der Minister hat detailliert und kontrollfähig Aufgaben und Termine zur kontinuierlichen Überleitung für wichtige neu- bzw. weiterentwickelte Erzeugnisse und technologische Verfahren festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Er ist verantwortlich, daß bei Produktionseinstellungen bzw. -Verlagerungen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Auswirkungen in den Zuliefer- und Abnehmerbereichen planmäßig in vollem Umfang abgesichert werden.

§ 9

(1) Der Minister sichert die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, insbesondere die Einhaltung bzw. Verkürzung der Bauzeiten, die Produktionswirksamkeit der Investitionen und die Erhöhung ihrer Effektivität.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung einer hohen Materialökonomie die Ausarbeitung und Bestätigung exakter, den neuen Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechender Materialverbrauchs- und Materialvorratsnormen und auf ihrer Grundlage die rationelle Materialverwendung und den ökonomischen Materialeinsatz. Er hat für Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Produktion konkrete Aufgaben zur Anwendung materialsparender Technologien und zur Senkung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs sowie der sinnvollen Materialsubstitution festzulegen.

§ 10

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Entwicklung der Beziehungen mit anderen Staaten auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft. Dabei hat er insbesondere die Lösung der Aufgaben zu sichern, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitglieds-

länder des RGW auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft ergeben. Er hat Voraussetzungen für die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft zu schaffen und eine konstruktive Mitarbeit in den zwei- und mehrseitigen Organen der Mitgliedsländer des RGW zu sichern.

(2) Der Minister schließt auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit den für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen zentralen Staatsorganen der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten ab und führt auf deren Grundlage den Erfahrungsaustausch mit ihnen. Er organisiert die Nutzung der Erkenntnisse und Erfahrungen, die aus dieser Zusammenarbeit gewonnen werden.

(3) Der Minister ist in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane verantwortlich für die Vorbereitung von Staatsverträgen und Regierungsabkommen, für den Abschluß von Ressortabkommen sowie für die Vorbereitung des Beitritts der DDR zu multilateralen völkerrechtlichen Verträgen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft. Er ist für die Wahrnehmung und Realisierung der Rechte und Pflichten verantwortlich, die sich auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft aus völkerrechtlichen Verträgen sowie aus der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen ergeben.

§ 11

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben und Einrichtungen und gewährleistet, daß die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und der Krediteinsatz auf der Grundlage des Planes erfolgen. Er sichert die Durchsetzung bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft, insbesondere die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse.

(2) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft und die Einhaltung der Finanzdisziplin in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich. Er organisiert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des eigenen Haushaltsplanes sowie der Haushaltspläne der ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen, die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds und die Bestätigung der Quartalskassenpläne.

(3) Der Minister ist für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit sowie die Einhaltung der Preisdisziplin in seinem Bereich verantwortlich. Er erläßt spezielle Kalkulationsrichtlinien sowie andere spezielle Preisvorschriften und bestätigt die Preise für volkswirtschaftlich wichtige neue und für weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der staatlichen Nomenklatur. Er sichert die Analyse der Preisentwicklung und der Wirkung der Preise sowie die Kontrolle der Preiskalkulationen und die Einhaltung der bestätigten Preise.

§ 12

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Planung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane. Er bestimmt die Grundrichtung zur Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit in seinem Bereich und organisiert die Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung von Bestwerten, Arbeitskräftenormativen und anderen Leistungskennziffern und die Analyse der Durchsetzung dieser Kennziffern, der Schichtauslastung der Grundfonds und der Nutzung des Arbeitsvermögens und des Arbeitszeitfonds.